

Berufsordnung des VKHD mit integrierter Ethik-Richtlinie

für Heilpraktiker*innen mit Tätigkeitsschwerpunkt Homöopathie

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung des VKHD am 22.01.2005,
überarbeitet im Februar 2013 sowie im August 2026

Die integrierte Ethik-Richtlinie, hier insbesondere Art. 1 - 7, 9 und 12 sowie Anhang 3, ist inhaltlich abgestimmt mit der Ethik-Richtlinie der Stiftung für Qualität in der homöopathischen Therapie (SQhT). Sie wird auch vom Bund Klassischer Homöopathen Deutschlands (BKHD) und in modifizierter Form durch Homöopathen ohne Grenzen (HOG) anerkannt, und bildet damit einen weitreichenden Konsens ab.

Anwendungs- und Geltungsbereich

Dieses Dokument ist vereinsrechtlich verbindlich für alle Mitglieder des VKHD.

Der Begriff „Heilpraktiker*in“ bezieht sich damit auf Heilpraktiker*innen, die überwiegend oder ganz Homöopathie mit Einzelmitteln praktizieren.

Für Patient*innen, Fachkreise, Politik und Rechtsprechung steht das Dokument als Orientierung zu beruflichen Standards zur Verfügung.

Was im Folgenden in Bezug auf Patient*innen gesagt ist, gilt, soweit anwendbar, analog auch gegenüber Eltern und anderen Sorgeberechtigten.

Sinn und Ziele

- Bereitstellung eines würdigen und professionellen Tätigkeitsrahmens für Heilpraktiker*innen mit Schwerpunkt klassische Homöopathie.
- Schutz der Patient*innen, Förderung der Patientensicherheit und Klarstellung der beruflichen Verantwortung.
- Förderung einer Patientenführung, welche die Autonomie der Patient*innen achtet und stärkt, sowie auch ethischer Reflexion als Qualitätsmerkmale professioneller Praxisführung.
- Angebot von Vermittlung in Konfliktfällen, Gewährleistung von Ansprechpartner*innen und Sicherung eines professionellen Umgangs mit Beschwerden.
- Schutz des Berufes und Wahrung des Ansehens der Heilpraktiker*innen in der Öffentlichkeit.

Anderweitige Rechtsvorschriften

- Einige gesetzliche Vorschriften, z.B. aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), dem Heilmittelwerbegesetz (HWG), dem Heilpraktikergesetz (HPG) und dem BGB (hier: Patientenrechtegesetz) wurden im Interesse unserer Mitglieder sinngemäß und auszugsweise übernommen, um den VKHD in Konfliktfällen als Ansprechpartner und Vermittler zu qualifizieren und somit außergerichtliche Einigungen zu erleichtern.

Ansprechpartner

- Ansprechpartner für alle Belange, welche die Berufsordnung betreffen, ohne dass vorrangig ethische Aspekte berührt sind, ist der Vorstand des VKHD.
- Ansprechpartnerin für alle Belange, die vorwiegend ethische Aspekte berühren, ist außerdem die vom VKHD beauftragte Ethik-Kommission.
- Patient*innen steht nach den Möglichkeiten der beteiligten Organisationen außerdem ein*e Patientenführsprecher*in zur Verfügung.

Inhalt

Artikel 1	Berufsethos und innere Haltung
Artikel 2	Patient*innenschutz
Artikel 3	Abhängigkeiten und Interessenkonflikte
Artikel 4	Schweigepflicht
Artikel 5	Aufklärungspflicht
Artikel 6	Sorgfalt und Fürsorge
Artikel 7	Fortbildungspflicht und Fachkompetenz
Artikel 8	Behandlungsvertrag
Artikel 9	Dokumentation und Datenschutz
Artikel 10	Praxisort
Artikel 11	Praxisräume
Artikel 12	Fernbehandlung und digitale Kommunikation
Artikel 13	Werbung
Artikel 14	Praxisschilder
Artikel 15	Praxis- und Patienteninformationen
Artikel 16	Mitteilungen in Briefen, Briefpapier, Rezeptvordrucken, Stempeln und in der sonstigen, auch elektronischen beruflichen Kommunikation
Artikel 17	Praxis-Website
Artikel 18	Information unter Heilpraktiker*innen
Artikel 19	Besondere Bezeichnungen
Artikel 20	Krankenbesuche
Artikel 21	Heilpraktiker*innen und Arzneimittel
Artikel 22	Verordnung von Arzneimitteln, Provisionen, Rabatte
Artikel 23	Haftpflicht
Artikel 24	Meldepflicht
Artikel 25	Beschäftigung von Hilfskräften
Artikel 26	Berufsinsignien
Artikel 27	Berufsaufsicht
Artikel 28	Prüfungen
Artikel 29	Berufsdisziplin und Kollegialität
Artikel 30	Patient*innen von Kolleg*innen
Artikel 31	Hinzuziehung eine*r zweiten Heilpraktiker*in
Artikel 32	Vertrauliche Beratung
Artikel 33	Zuweisung gegen Entgelt
Artikel 34	Vertretung
Artikel 35	Verstöße gegen berufsethische Grundsätze
Anhang 1	Ethik in Aus- und Weiterbildung
Anhang 2	Richtlinie und Themenkatalog für den Ethik-Unterricht
Anhang 3	Patientenschutz, Mediation, Beschwerdeverfahren sowie Schlichtungs- und Ethik-Kommission
Anhang 4	Auszüge aus dem UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) und dem HWG (Heilmittelwerbegesetz)
Quellen und Gesetze	

Artikel 1 Berufsethos und innere Haltung

1. Heilpraktiker*innen dienen der Gesundheit des einzelnen Menschen und der Allgemeinheit. Sie erfüllen ihre Aufgabe nach bestem Gewissen und den Grundsätzen der Homöopathie mit Einzelmitteln, wie sie Samuel Hahnemann in §§ 1 und 2 Organon (6. Auflage) beschrieben hat.
2. Heilpraktiker*innen üben einen freien Beruf aus. Sie behandeln ihre Patient*innen eigenverantwortlich als Arzt/Ärztin oder Heilpraktiker*in. Ihre Haltung und Handlungsweisen sind von Verantwortung, Respekt und Anteilnahme geprägt.
3. Heilpraktiker*innen entsprechen den hier wiedergegebenen ethischen Grundsätzen ihres Berufes. Eine ethisch reflektierte Grundhaltung, Vertrauen, Offenheit und Verständnis bilden die Basis der therapeutischen Beziehung zwischen Patient*innen und Behandler*innen. Selbstreflexion und eine Kultur des kollegialen Austauschs unterstützen und fördern diese Haltung.

Artikel 2 Patient*innenschutz

1. Heilpraktiker*innen achten die Würde, die Rechte und insbesondere das gesundheitliche Selbstbestimmungsrecht der Patient*innen.
2. Heilpraktiker*innen üben sich in Selbstwahrnehmung und Reflexion ihres Denkens, Fühlens und Handelns, um ethisch unangemessenem Verhalten aktiv entgegenzuwirken.
3. Heilpraktiker*innen verpflichten sich zur gewissenhaften Ausübung ihres Berufs. Sie sind sich der Grenzen ihres Wissens und Könnens bewusst und beachten gesetzliche Beschränkungen.
4. Heilpraktiker*innen verpflichten sich zu einer diskriminierungsfreien Haltung, zur Selbstüberprüfung eigener Vorannahmen und zu einer präventiven eigenen Psychohygiene. Rassismus, Frauenfeindlichkeit, Behindertenfeindlichkeit, Homophobie und andere diskriminierende Einstellungen haben keinen Platz in der homöopathischen Praxis.
5. Die Wertesysteme von Patient*innen werden respektiert und nicht bewertet. Indoktrination und weltanschauliche Beeinflussung sind unzulässig.
6. Selbstbestimmungsrecht und freier Willen der Patient*innen sind stets zu achten. Ein „Nein“ der Patient*innen zu bestimmten Behandlungen oder Begleittherapien kann besprochen, aber nicht übergangen werden. Manipulierende Äußerungen werden unterlassen. Patient*innen haben jederzeit das Recht, eine Behandlung abzulehnen oder abubrechen.
7. Körperliche Untersuchungen erfolgen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Patient*innen und in taktvoller Weise.
8. Heilpraktiker*innen halten die Beziehung zu ihren Patient*innen frei von sexuellen Untertönen und Anspielungen.
9. Persönliche, finanzielle oder sexuelle Ausnutzung der Patient*innen-Beziehung ist strikt untersagt. Sexuelle Beziehungen zwischen Heilpraktiker*innen und Patient*innen oder zwischen Lehrenden und Studierenden sind unzulässig, auch wenn sie auf dem Einverständnis beider Seiten beruhen. Entsteht eine Liebesbeziehung, so ist das Behandlungs- oder Ausbildungsverhältnis unverzüglich zu beenden.
10. Körperliche oder psychische Gewalt, wie zum Beispiel Schreien, psychische Druckmittel oder Sanktionen sind unzulässig.

Artikel 3 Abhängigkeiten und Interessenkonflikte

1. Heilpraktiker*innen wirken Abhängigkeiten von Patient*innen und Interessenkonflikten aktiv entgegen. Behandlungen erfolgen nur aus fachlich vertretbaren Gründen. Private und therapeutische Beziehungen werden klar getrennt.

2. Behandlungen werden nur unter besonderen Voraussetzungen (bspw. Hilfsprojekte oder Sozialplätze) kostenlos angeboten.
3. Die Behandlung eigener Schüler*innen oder Supervisand*innen ist grundsätzlich zu vermeiden. Ausnahmen sind sorgfältig abzuwägen.

Artikel 4 Schweigepflicht

1. Heilpraktiker*innen unterliegen der Schweigepflicht über alle ihnen anvertrauten Informationen, auch nach Abschluss einer Behandlung und über den Tod der Patient*innen hinaus. Sie gewährleisten die Vertraulichkeit aller Mitteilungen der Patient*innen und sämtlicher Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Behandlung stehen.
2. Die Weitergabe und Veröffentlichung von Informationen über Patient*innen zu Aus- und Fortbildungszwecken bedarf schriftlicher Einwilligung oder erfolgt identitätsschützend anonymisiert. Tonband- oder Videoaufnahmen werden nur mit Zustimmung der Patient*innen gemacht. Eine Veröffentlichung solcher Aufnahmen ist lediglich zu Ausbildungszwecken in Fachkreisen (Anmerkung: nicht zur Darstellung eigener Heilerfolge bei Laienvorträgen) erlaubt und benötigt die schriftliche Zustimmung der Patient*innen.
3. Auch im Rahmen von Supervisionen werden Informationen über Patient*innen nur dann weitergegeben, wenn die Identität der Patient*innen geschützt ist und die Weitergabe der Informationen für den Therapieerfolg zweckdienlich ist. Die Schweigepflicht ist hier ebenso schriftlich festzuhalten; im Weiteren gelten die Grundsätze der vertraulichen Beratung (Art. 33).
4. Heilpraktiker*innen verpflichten ihre Hilfskräfte und Personen, die sie in Homöopathie unterrichten, auf die Einhaltung der Schweigepflicht und halten dies schriftlich fest.
5. Heilpraktiker*innen haben die Pflicht zur Verschwiegenheit auch gegenüber ihren Familienangehörigen zu beachten.
6. Heilpraktiker*innen dürfen ein Berufsgeheimnis nur offenbaren, wenn die Patient*in sie mit schriftlichem Einverständnis von der Schweigepflicht entbunden hat. Eine generelle Entbindung von der Schweigepflicht ist nicht zulässig.
7. Auskünfte über den Gesundheitszustand eines Arbeitnehmers an seinen Arbeitgeber oder an seine Versicherung dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ersten gegeben werden.
8. Heilpraktiker*innen sind nur von der Schweigepflicht entbunden, wenn die Weitergabe von Informationen über Patient*innen dem Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes dient, z.B. wenn die Erkrankung der Patientin oder des Patienten eine Gefahr für sich oder andere darstellt (etwa bei Gefahr von Suizid, Selbstverletzung, Kindeswohlgefährdung, gewalttätigen Handlungen, AIDS)

Artikel 5 Aufklärungspflicht

1. Die Patient*in wird über die Art ihrer Erkrankung aufgeklärt. Dabei entscheidet die Heilpraktiker*in unter Berücksichtigung des körperlichen und seelischen Zustandes und des Auffassungsvermögens der Patient*in, inwieweit diese über ihren derzeitigen Zustand aufzuklären ist. Ebenso muss die Patient*in über übliche Standardtherapien informiert werden, sowie auf die Folgen der Unterlassung einer geboten erscheinenden Behandlung. Bei vorgesehenen Untersuchungen oder Behandlungen ist sie auf mögliche Risiken und daraus resultierenden Konsequenzen aufmerksam zu machen.
2. Die Patient*in wird über Chancen und Grenzen der angebotenen Behandlung sowie über ggf. ergänzende Maßnahmen aufgeklärt. Heilungsversprechen sind in jeder Form unzulässig.
3. In Fällen, in denen besondere Untersuchungen, Eingriffe oder sonstige Maßnahmen notwendig sind, die die Heilpraktiker*in nicht selbst vornehmen kann, wird rechtzeitig

mit Nachdruck auf die Notwendigkeit hingewiesen. Führt auch eine neue, eindringliche Aufklärung der Patient*in und gegebenenfalls von Angehörigen nicht zum Ziel, so kann die Ablehnung der Behandlung bzw. Weiterbehandlung geboten sein.

4. Patient*innen werden über alle angebotenen und durchgeführten Behandlungsmaßnahmen aufgeklärt, einschließlich verschriebener oder angewendeter Arzneimittel. Möglich ist die jederzeit widerrufliche Vereinbarung, über ein angewendetes Arzneimittel erst zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Nachfrage zu informieren.
5. Im Rahmen der wirtschaftlichen Aufklärungspflicht werden die Patient*innen nach bestem Wissen und Gewissen über die voraussichtlich entstehenden Behandlungskosten unterrichtet.
6. Erfolgte Aufklärung wird im eigenen Interesse in den wesentlichen Punkten schriftlich dokumentiert (Art. 9).

Artikel 6 Sorgfalt und Fürsorge

1. Heilpraktiker*innen stellen ihr ganzes Wissen und Können in den Dienst ihres Berufes und wenden jede mögliche Sorgfalt in der Betreuung ihrer Patient*innen an. Die Sorgfaltspflicht erstreckt sich auf den gesamten Behandlungsrahmen von Angebotserbringung, Aufklärung und Beratung, Befundung und Diagnostik, Anamnese und Orientierung über die medizinische Situation, Behandlungsmaßnahmen und Verschreibungen, Anweisungen an die Patient*innen, Verlaufskontrolle und Vergabe von Folgeterminen sowie Dokumentation unter ethischen, medizinischen und rechtlichen Gesichtspunkten. Sie setzt Kenntnis allgemein anerkannter fachlicher Standards, regelmäßige Fortbildung sowie Achtung von Kompetenzgrenzen voraus.
2. Die Fürsorgepflicht erweitert die Sorgfaltspflicht. Sie richtet sich auf Behandlungs- und Patientensicherheit und umfasst dabei auch Krisensituationen und akute Notfälle.
3. Heilpraktiker*innen achten auf Grenzen der eigenen Belastbarkeit. Sie sorgen für möglichen Selbstschutz und Selbstfürsorge.
4. Sorgfaltspflicht und Fürsorgepflicht sind auch auf in der Ethik-Richtlinie womöglich unvollständig oder nicht aktuell dargestellten Sachverhalte anwendbar.

Artikel 7 Fortbildungspflicht und Fachkompetenz

1. Heilpraktiker*innen, die ihren Beruf ausüben, sind zur ständigen Fortbildung verpflichtet.
2. Heilpraktiker*innen sorgen durch regelmäßige Fachfortbildungen in Homöopathie und klinischer Medizin für die Erhaltung und Weiterentwicklung ihrer Fachkompetenz. Art und Dauer über die Teilnahme an diesen Fortbildungen werden dokumentiert und entsprechen den Anforderungen des Berufsverbandes.
3. Als Leitlinie der homöopathisch-fachlichen Anforderungen dienen überregional und anbieterunabhängig erstellte Qualitätsrichtlinien, wie etwa die der Stiftung für Qualität in der homöopathischen Therapie (SQhT). Zusätzlich zu homöopathie-spezifischen Fortbildungen sollten mindestens 8 Unterrichtseinheiten à 45 Min. jährlich an allgemeiner klinischer Fortbildung besucht werden.
4. Heilpraktiker*innen beginnen erst dann mit der Behandlung von Patient*innen, wenn sie die hierzu erforderliche fachliche und persönliche Kompetenz besitzen.
5. Heilpraktiker*innen kennen die Grenzen ihrer eigenen Fähigkeiten und lehnen Aufgaben ab, auf die sie nicht ausreichend vorbereitet sind, oder die die Grenzen der homöopathischen Behandelbarkeit überschreiten.

6. Kann eine erforderliche Untersuchung und/oder Behandlung nicht selbst vorgenommen werden, werden die Patient*innen an dafür kompetente Personen verwiesen.
7. In Fällen, in denen eine Heilpraktiker*in überfordert ist, sucht sie nach Rücksprache mit der Patient*in Supervision und/oder empfiehlt die Patient*in an eine kompetente Fachperson.
8. Heilpraktiker*innen beachten die Grenzen ihrer eigenen Belastbarkeit.
9. Heilpraktiker*innen beachten die geltenden Gesetze, insbesondere, soweit ihnen gesetzlich die Untersuchung und Behandlung bestimmter Krankheiten untersagt sind.
10. Die Behandlung wird beendet, wenn deutlich wird, dass die Patient*in nicht mehr davon profitiert.
 - Hinweis zur Fortbildungspflicht: Nach Art. 2 Abs. 11 „üben sich“ Heilpraktiker*innen auch „in Selbstwahrnehmung und Reflexion ihres Denkens, Fühlens und Handelns“.

Artikel 8 Behandlungsvertrag

1. Ein Behandlungsvertrag besteht grundsätzlich auch ohne Schriftform durch konkludentes (schlüssiges) Handeln, wenn ein*e Patient*in eine*n Behandler*in in beruflicher Eigenschaft aufsucht.
2. Wir empfehlen jedoch schriftliche Behandlungsverträge, was neben der eigenen Rechtsposition auch die Rechte von Patient*innen gegenüber Erstattungsstellen stärken kann.
 - Anwendbare Vorlagen finden Sie im VKHD-Handbuch sowie im Leistungsverzeichnis klassische Homöopathie LVKH. Behandlungsvereinbarungen lassen sich bspw. mit einer schriftlichen Kostenaufklärung (Leistungsübersicht), der Einwilligung in Datenspeicherung und ggf. weiteren Praxisunterlagen in einem Zuge erledigen.

Artikel 9 Dokumentation und Datenschutz

1. Heilpraktiker*innen dokumentieren schriftlich alle wesentlichen Daten aus Anamnese und Untersuchung sowie weitere Informationen über die Patient*innen, alle therapeutischen Maßnahmen und Verschreibungen sowie wesentliche Inhalte erfolgter Aufklärung und Beratung. Diese Unterlagen werden den Patient*innen auf Verlangen zugänglich gemacht, sofern der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Eine Ablehnung ist zu begründen.
2. Die erforderliche Speicherung von Patientendaten bedarf nach Datenschutzverordnung (DSGVO) einer vorherigen Information der Patient*innen, auch über deren Rechte, und der widerruflichen schriftlichen Einwilligung.
 - Wir empfehlen die Verwendung der entsprechenden Formblätter des VKHD.
3. Datenschutz und Datensicherheit sind zu gewährleisten. Aufzeichnungen und Speicherung von Patientendaten, insbesondere auf elektronischen Datenträgern, bedürfen besonderer Schutzmaßnahmen gegen unrechtmäßige Verwendung der Daten.
4. Bei einem Praxisverkauf werden Namen, Kontaktdaten und ggf. weitere Unterlagen von Patient*innen nur mit deren schriftlichem Einverständnis weitergegeben.

Artikel 10 Praxisort

1. Heilpraktiker*innen üben ihre Tätigkeit am Ort ihrer Niederlassung aus. Nach Vereinbarung können Hausbesuche abgestattet werden. Es ist nicht zulässig, Patient*innen in Sammelbestellungen oder einzeln an einen anderen Ort als den der Niederlassung zur Behandlung zu bestellen (Ausübung der Heilkunde im Umherziehen).

2. Ändern Heilpraktiker*innen ihren Wohnsitz bzw. Praxisort, teilen sie dies unter Angabe der neuen Anschrift ihren Patient*innen, ihrem Verband und den zuständigen Behörden mit.

Artikel 11 Praxisräume

1. Die Praxisräume müssen den allgemeinen hygienischen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
2. Die Vertraulichkeit der Gespräche und Behandlungen muss gewährleistet sein.

Artikel 12 Fernbehandlung und digitale Kommunikation

1. Heilpraktiker*innen beraten und behandeln Patient*innen im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies beim gegebenen Krankheitsbild nach allgemeiner medizinischer Auffassung vertretbar ist, wenn die erforderliche medizinische Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient vorab auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien verständlich aufgeklärt wird.
Quelle / Referenz: § 7 Abs. 4 Ärztliche Musterberufsordnung MBO-Ä
https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/_old-files/downloads/pdf-Ordner/Recht/HinweiseErlaeuterungenFernbehandlung.pdf
2. Werbung für Fernbehandlung ist nur für fachlich vertretbare Indikationen zulässig, wenn eine Behandlung auch ohne persönlichen Kontakt zu verantworten ist.

Artikel 13 Werbung

1. Heilpraktiker*innen beachten bei jeder unmittelbaren oder mittelbaren Werbung, sei es für ihr persönliches Profil, ihre Praxis oder ihre Tätigkeit (betrifft auch Briefbögen, Rezeptvordrucke, Stempeln, etc.), die gesetzlichen Bestimmungen und einschlägige laufende Rechtsprechung. Insbesondere das „Gesetz über den unlauteren Wettbewerb“ (UWG) sowie des „Heilmittelwerbegesetz“ (HWG) enthalten diesbezüglich wesentliche Einschränkungen.
 - Zur Orientierung hinsichtlich UWG und HWG empfehlen wir das VKHD-Handbuch Kapitel 4 „Recht“.
2. Jede unlautere oder irreführende Werbung (UWG, §§ 3-5) soll unterbleiben.
3. Heilpraktiker*innen wirken auch darauf hin, dass unzulässige Werbung, die ohne ihre Kenntnis oder Mitwirkung erfolgt ist, richtiggestellt wird und künftig unterbleibt.
4. Die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker*in“ ist bei jeder Werbung und in allen Unterlagen anzugeben.

Artikel 14 Praxisschilder

1. Heilpraktiker*innen mit Heilerlaubnis nach HeilprG sind verpflichtet, auf ihrem Praxisschild neben oder unter dem eigenen Namen die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker*in“ anzugeben. Akademische Grade werden nur in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung genannt, z.B. Dipl.-Ing. (FH).
Weitere Angaben auf dem Praxisschild können beispielsweise sein: Sprechzeiten, Fernsprechnummer, Stockwerk, Privatadresse und die Tätigkeitsschwerpunkte.
Es sollten nicht mehr als zwei zusätzliche erlernte Verfahren oder Qualifikationen aufgeführt werden. Voraussetzung dafür ist zudem, dass die Behandler*in diese Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt.
2. Heilpraktiker*innen, die ihren Beruf in einer Gemeinschaftspraxis ausüben, haben dies mit dem Zusatz „Gemeinschaftspraxis“ anzuzeigen. Heilpraktiker*innen, die ihren Beruf

in einer Therapeuten-Partnerschaft ausüben, müssen dies mit dem Zusatz „Partnerschaft“ ankündigen. Praxen-Gemeinschaften mit erkennbar getrennten Verantwortlichkeiten dürfen als solche angezeigt werden.

3. Heilpraktiker*innen, die mit Angehörigen anderer Fachberufe eine medizinische Kooperationsgemeinschaft gegründet haben, dürfen sich in ein gemeinsames Praxisschild mit den Kooperationspartner*innen aufnehmen lassen, sofern deren Berufsordnung dies gestattet.
4. Das Schild soll sachlich, möglichst dezent und übersichtlich gestaltet sein und sich am besten an den ortsüblichen Gepflogenheiten orientieren. Außerdem kann nach kommunalen Vorschriften, Denkmalschutz und Landesbaurecht bei ungewöhnlich großen Schildern eine Genehmigung erforderlich sein.
5. Für Drucksachen und sonstigen Auftritt gelten diese Vorgaben, soweit anwendbar, analog. Die Anzahl zusätzlich aufgeführter Qualifikationen liegt jedoch in eigener Verantwortung.

Artikel 15 Praxis- und Patienteninformationen

1. Insgesamt sachliche gestaltete Informationen medizinischen Inhalts und organisatorische Hinweise zur Patientenbehandlung dürfen beispielsweise in den Praxisräumen zur Unterrichtung der Patient*innen ausgehängt oder ausgelegt werden, wenn eine berufswidrig werbende Herausstellung der Heilpraktiker*innen und ihrer Leistungen unterbleibt.
 - Als „berufswidrig“ gelten insbesondere anpreisende, irreführende und vergleichende Werbung.
2. Verweist die Heilpraktiker*in in einer Patienten-Informationsschrift auf bestimmte (weitere) Untersuchungs- und Behandlungsmethoden oder Anwendungen, muss sichergestellt sein, dass er / sie diese im Rahmen einer Ausbildung erlernt hat und dies auch nachweisen kann.
3. Alle Praxis- und Patienteninformationen sind in Übereinstimmung mit geltendem Recht zu gestalten. Neben Heilungsversprechen sind auch Aussagen über Wirkung und Wirksamkeit, die nicht aus der wissenschaftlichen Literatur belegt werden können, zu vermeiden. Bei öffentlich zugänglichen Informationen sind auch Presse- und Mediengesetze zu beachten (bspw. Impressumspflicht).
4. Für im Zusammenhang mit dem Praxisauftritt erstellte Videos / Reels und mediale Mitteilungen gilt Entsprechendes.

Artikel 16 Mitteilungen in Briefen, Briefpapier, Rezeptvordrucken, Stempeln und in der sonstigen, auch elektronischen beruflichen Kommunikation

1. Für Mitteilungen in Briefen und Briefpapier, E-Mails, Rezeptvordrucken, Stempeln, Website, Social Media Auftritten und Beiträgen sowie die sonstige, auch elektronische berufliche Kommunikation gelten die Vorgaben zu Patienten-Informationsschriften entsprechend.

Artikel 17 Praxis-Website

1. Der Internetauftritt einer Praxis oder/und einer Heilpraktiker*in entspricht, neben den Bestimmungen von UWG und HWG, auch den Bestimmungen zum Datenschutz sowie den Mediengesetzen des jeweiligen Bundeslandes.

Artikel 18 Information unter Heilpraktiker*innen

1. Heilpraktiker*innen dürfen andere Heilpraktiker*innen über ihre Qualifikation und ihr Leistungsangebot informieren. Jede berufswidrig werbende Herausstellung der eigenen Tätigkeit oder der eigenen Qualifikation ist untersagt.

Artikel 19 Besondere Bezeichnungen

1. Akademische Grade dürfen nur in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung verwendet werden. Ausländische akademische Grade müssen so geführt werden, dass die betreffende ausländische Hochschule, die zum Verleih eines entsprechenden Titels berechtigt sein muss, erkennbar ist. Therapeutische Zertifizierungen oder Qualifizierungen sind nach geltender Rechtslage ohne unmittelbare räumliche Verknüpfung mit der vorgeschriebenen Berufsbezeichnung „Heilpraktiker*in“ aufzuführen.

Artikel 20 Krankenbesuche

1. Bei Krankenbesuchen wird jede Patient*in in ihrer Wohnung oder dem vorübergehenden Aufenthaltsort behandelt.
2. Patient*innen in Kliniken, Kurheimen, usw. werden nur mit vorherigem Einverständnis der zuständigen leitenden Ärzt*in oder Heilpraktiker*in beraten, untersucht und behandelt.

Artikel 21 Heilpraktiker*innen und Arzneimittel

Herstellung, Verkauf und Abgabe von Arzneimitteln unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 22 Verordnung von Arzneimitteln, Provisionen, Rabatte

1. Verbandszugehörigkeiten sollten auf Rezepten und Rechnungen u. a. durch Abdruck des Mitgliedsstempels kenntlich gemacht werden.
2. Heilpraktiker*innen dürfen sich für die Verordnung oder Empfehlung von Arzneimitteln, medizinischen Geräten, usw. keine Vergütung oder sonstige Vergünstigungen gewähren lassen.
3. Patient*innen dürfen ohne hinreichenden Grund nicht an bestimmte Apotheken verwiesen werden.

Artikel 23 Haftpflicht

1. Heilpraktiker*innen sind verpflichtet, eine ausreichende Berufshaftpflicht abzuschließen. Der Abschluss einer Strafrechtsschutz-Versicherung wird empfohlen.
2. Falls ein Strafverfahren gegen eine*n Heilpraktiker*in eingeleitet wird, ebenso bei berufsbedingten Schadensersatzforderungen, sollte dieser den Verband im eigenen Interesse unverzüglich informieren und über den weiteren Fortgang auf dem Laufenden halten. Die erforderlichen Angaben sind dabei lückenlos und in aller Offenheit darzulegen.

Artikel 24 Meldepflicht

Heilpraktiker*innen haben sich nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Praxisaufnahme anzumelden, z.B.

- beim zuständigen Gesundheitsamt
- beim zuständigen Finanzamt
- bei der zuständigen Berufsgenossenschaft

Artikel 25 Beschäftigung von Hilfskräften

Beschäftigen Heilpraktiker*innen in ihrer Praxis Angestellte (Sprechstundenhilfe, usw.), so haben sie die für Beschäftigungsverhältnisse geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Artikel 26 Berufsinsignien

Heilpraktiker*innen erhalten vom Verband kostenlos einen digitalen Mitgliedsstempel. Dieser bleibt Eigentum des ausgebenden Verbandes und muss bei Beendigung der Mitgliedschaft vernichtet werden. Unberechtigter Besitz und Gebrauch werden gerichtlich verfolgt.

Artikel 27 Berufsaufsicht

1. Heilpraktiker*innen unterstellen sich im Interesse des Berufsstandes der Berufsaufsicht ihres Verbandes (Berufsorganisation).
2. Es liegt im eigenen Interesse der Heilpraktiker*innen,
 - vom Verband erbetene Auskünfte über ihre Praxistätigkeit wahrheitsgemäß zu erteilen;
 - den gewählten Vertretern seiner Berufsorganisation bzw. deren autorisierten Beauftragten zu ermöglichen, sich über ihre geordnete Berufstätigkeit an Ort und Stelle zu unterrichten;
 - notwendigen Anordnungen ihres Verbandes nachzukommen, wobei gegen Anordnungen, die nach Ansicht der Heilpraktiker*innen ungerechtfertigt sind, entsprechend der Satzung des zuständigen Verbandes Einspruch erhoben werden kann;
 - bei Ausübung spezieller Behandlungsmethoden, die besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, im Bedarfsfalle einen geeigneten Befähigungsnachweis zu erbringen.

Artikel 28 Prüfungen

1. Die Bestätigung als Mitglied des Verbandes kann von einer kollegialen Prüfung abhängig gemacht werden.
2. Wenn aufgrund von Tatsachen erhebliche Zweifel am Wissen und an der Befähigung einer Heilpraktiker*in entstehen, kann im Interesse des Standes vom Verband eine Überprüfung als notwendig erachtet werden. Wird einem Prüfungsverlangen nicht entsprochen, berechtigt dies den Verband zu satzungsgemäßen Maßnahmen.
3. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.
4. Prüfungen im Sinne dieser Berufsordnung sind nur solche, die für bereits behördlich zugelassene Heilpraktiker*innen notwendig werden.
5. Prüfungsverfahren im Sinne dieser Berufsordnung können unabhängigen Stellen, wie derzeit der Stiftung für Qualität in der homöopathischen Therapie (SQhT), überantwortet werden.

Artikel 29 Berufsdisziplin und Kollegialität

1. Heilpraktiker*innen verhalten sich ihrer Verantwortung und ihrem Berufsethos angemessen und vermeiden alles, was dem Ansehen ihres Berufs schaden könnte.
2. Heilpraktiker*innen verhalten sich kollegial und respektvoll. Sie unterlassen herabsetzende Äußerungen über Berufskolleg*innen, auch solche mit anderer fachlicher Ausrichtung.

Artikel 30 Patient*innen von Kolleg*innen

1. In dringenden Fällen, wenn die behandelnden Kolleg*innen vom Kranken oder dessen Angehörigen nicht erreicht werden, sollten andere Heilpraktiker*innen die Übernahme der Behandlung nicht ablehnen. Sie sollten jedoch nur, wenn fachlich unerlässlich, von den bestehenden Behandlungsanordnungen abweichende Anweisungen geben. Haben sie dies getan, wird die behandelnde Kolleg*in

unverzüglich nach Schweigepflichtentbindung durch die Patient*in vollständig und korrekt informiert und ihm/ihr die Fortsetzung der Behandlung überlassen.

2. Bei jedem Behandlerwechsel ist die bisherige Behandler*in verpflichtet, auf Anforderung und nach Schweigepflichtentbindung eine lückenlose Informationsweitergabe sicherzustellen.

Artikel 31 Hinzuziehung eine*r zweiten Heilpraktiker*in

1. Wenn vom Kranken oder dessen Angehörigen gewünscht wird, oder wenn die behandelnde Heilpraktiker*in dies unter Zustimmung des Kranken oder der Angehörigen befürwortet, kann ein*e zweite*r Kolleg*in hinzugezogen werden.
2. Die/der hinzugezogene Kolleg*in darf keine weiterführende Behandlung anbieten oder unternehmen, es sei denn, der/die bisherige Behandler*in und der/die Patient*in oder deren Angehörige wünschen dies ausdrücklich.

Artikel 32 Vertrauliche Beratung

1. Beratungen unter Heilpraktiker*innen erfolgen vertraulich und außerhalb der Gegenwart von Patient*innen oder deren Angehörigen. Das Ergebnis solcher Beratungen wird in der Regel durch die behandelnde Kolleg*in mitgeteilt.

Artikel 33 Zuweisung gegen Entgelt

1. Eine Zuweisung von Patient*innen unter Heilpraktiker*innen gegen Entgelt ist ausgeschlossen.

Artikel 34 Vertretung

1. Heilpraktiker*innen sollten bei Verhinderung und Abwesenheit rechtzeitig für eine qualifizierte Vertretung sorgen, um die Behandlung von Patient*innen in dringenden Krankheitsfällen sicherzustellen.

Artikel 35 Verstöße gegen berufsethische Grundsätze

1. Heilpraktiker*innen sind zum Handeln verpflichtet, wenn sie von ethisch bedenklichem oder fragwürdigem Verhalten von Kolleg*innen erfahren.
2. Eine entsprechende Vermutung wird in der Regel in einem ersten Schritt gegenüber der Kolleg*in angesprochen.
3. In einem weiteren Schritt angestrebter Klärung kann eine dritte Person hinzugezogen werden, die beider Vertrauen genießt, und der Sachverhalt in einem gemeinsamen Gespräch besprochen werden.
4. Setzt die betreffende Kolleg*in trotz dieses Vorgehens ethisch problematische Handlungsweisen fort, wird die Beschwerde der Schlichtungs- und Ethik-Kommission vorgelegt.
5. In Fällen akuter Gefährdung kann auch eine sofortige Meldung an Behörden oder Polizei erforderlich sein. Es ist zweckmäßig, die Schlichtungs- und Ethik-Kommission darüber zu informieren.
6. Patient*innen und Homöopathie-Schüler*innen haben bei vermuteten Verstößen gegen die Ethik-Richtlinie – insbesondere, wenn sie selbst oder andere dadurch unmittelbar betroffen sind – jederzeit die Möglichkeit, mit der Schlichtungs- und Ethik-Kommission oder einem ihrer Mitglieder Kontakt aufzunehmen.

Anhang 1 Ethik in Aus- und Weiterbildung

1. Die Beziehung von Lehrenden oder Ausbildungsleitern zu Studierenden der Homöopathie ist von Achtung und Respekt, soweit möglich auch von partnerschaftlichem Geist geprägt. Grenzverletzungen und einseitigen Abhängigkeitsverhältnissen ist aktiv entgegenzuwirken.
2. Ausbildungsverträge, insbesondere Kündigungsfristen, orientieren sich am BGB, mit der Möglichkeit einer Kündigung zum Semesterende mit vierwöchiger Frist und beidseitiger Kündigungsmöglichkeit bei schwerwiegenden Gründen.
3. Rollenüberschneidungen in Behandlung und Ausbildung sollten möglichst vermieden werden.
4. Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen halten die Beziehung mit Personen, die von ihnen in Homöopathie aus- oder fortgebildet werden, frei von sexuellen Untertönen und Anspielungen.
5. Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen verpflichten die Personen, die von ihnen in Homöopathie aus- und fortgebildet werden, auf die Einhaltung der Schweigepflicht und halten dies schriftlich fest.
6. Der Bereich Ethik ist ein integrierter Bestandteil der Ausbildung in Homöopathie.
7. Zu den Zielen der Aus- und Weiterbildung gehören die Pflege einer angemessenen Beziehung der Behandler*in zu ihren Patient*innen sowie ein Schutz vor Grenzverletzungen. Dazu gehören die inhaltliche Auseinandersetzung mit ethischen Fragen und Sensibilisierung dafür, das Üben von Selbstwahrnehmung sowie die Reflexion des eigenen Denkens, Fühlens und Handelns.
8. In der Lehrpraxis, bei Hospitation, Praktika und Fallsupervision kommen zusätzlich die für die Behandlung von Patient*innen relevanten ethischen Grundsätze der Berufsordnung des VKHD zum Tragen.

Anhang 2 Richtlinie und Themenkatalog für den Ethik-Unterricht

1. Ziel des Unterrichts ist es, die Wahrnehmungsfähigkeiten der Studierenden zu entwickeln und Handlungsweisen zu erlernen, die den Umgang mit schwierigen Situationen erleichtern. Mit eingeschlossen ist die Schulung der Selbstwahrnehmung, um sich selbst, wie auch Patient*innen, vor eigenen abträglichen Verhaltensmustern zu schützen.
2. Dozent*innen, die diesen Unterricht anbieten, sind im Bereich Gesprächsführung / Psychotherapie / Supervision / Psychologie / Erziehungswissenschaften qualifiziert.
3. Im Unterricht erfolgen ein Kennenlernen und eine Auseinandersetzung mit ethischen Aspekten der Berufsordnung des VKHD.
4. Inhalt und Gegenstand des Unterrichts ist ebenso – mit Bezug auf unterschiedliche Behandlungssituationen – die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit folgenden Themen:
 - Theorie und Praxis ethisch angemessenen Verhaltens in der Beziehung zu Patient*innen
 - Abgrenzung und Nähe in der Beziehung zu Patient*innen
 - Praktische Möglichkeiten des Selbstschutzes
 - Praktischer Umgang mit Grenzverletzungen
 - Umgang mit Sympathie und Antipathie, mit eigenen Emotionen und denen der Patient*innen
 - Umgang mit dem in der Beziehung zu Patient*innen objektiv gegebenen oder subjektiv erlebten Machtgefälle
 - Umgang mit Tabuthemen, wie bspw. Sexualität, Gewalt, Sucht oder Tod
 - Umgang mit eigenen Einstellungen und Wertesystemen und denen der Patient*innen

- Umgang mit Erwartungshaltungen der Patient*innen
- Umgang mit Konflikten und schwierigen Behandlungssituationen
- Umgang mit Übertragungen und Gegenübertragungen
- Praktische Übungen zu Fremd- und Selbstwahrnehmung sowie zum Umgang mit besonderen Situationen
- Gestaltung des Therapieverlaufs: Beginn, Begleitung, Ende.

Anhang 3 Patientenschutz, Mediation und Beschwerdeverfahren

Aufgaben der gemeinsamen Schlichtungs- und Ethik-Kommission

1 Ethik-Beauftragte*r und Schlichtungs- und Ethik-Kommission

- 1.1 Die jeweils zuständigen Organe jeder beteiligten Homöopathie-Organisation (derzeit VKHD, SQhT, BKHD und HOG) berufen in fünfjährigem Turnus ein oder zwei Ethik-Beauftragte. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Eine begründete Abberufung durch die jeweils beauftragende Organisation ist möglich.
- 1.2 Die Ethik-Beauftragten der beteiligten Homöopathie-Organisationen bilden gemeinsam eine Schlichtungs- und Ethik-Kommission (nachfolgend „Kommission“ genannt), die sich ihre eigene Geschäftsordnung geben kann.
- 1.3 Die Aufgaben der Ethik-Beauftragten ergeben sich sowohl aus der Beauftragung durch die jeweils delegierende Organisation als auch aus den Aufgaben der gemeinsamen Kommission. Die Ethik-Beauftragten handeln in gegenseitiger Abstimmung sowie in Abstimmung mit der delegierenden Organisation.
- 1.5 Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz, Schweigepflicht-Entbindungen und grundsätzlicher Auftrag werden durch geeignete Vereinbarungen sichergestellt.
- 1.6 Die Kommission ist ein beauftragtes Organ und keine rechtsfähige Körperschaft. Ihre Entscheidungen und Arbeitsergebnisse gelten als Empfehlungen an die tragenden Organisationen und werden erst durch deren Beschluss vereins- bzw. stiftungsrechtlich wirksam.

2 Aufgaben der Schlichtungs- und Ethik-Kommission

Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 2.1 Förderung und Pflege einer Kultur der ethischen Reflexion und Achtsamkeit,
- 2.2 Förderung guter Beratung und Patientenführung und ethisch verantwortlicher Praxisführung,
- 2.3 Erarbeitung und Weiterentwicklung von Konzepten beruflicher Ethik, einschließlich Ethik-Unterricht, Mediationsangeboten und Patientenschutz,
- 2.4 Verbesserung des Patientenschutzes durch niedrigschwellige Beratungs- und Beschwerdeverfahren,
- 2.5 Bereitstellung eines Mediations- und Schlichtungsangebotes für Patient*innen, Schüler*innen, Dozent*innen, praktizierende Heilpraktiker*innen und Mitarbeitende der tragenden Organisationen,
- 2.6 Durchführung formeller Beschwerdeverfahren in angemessener Zusammenarbeit mit der Patientenfürsprecher*in und den beteiligten Organisationen, einschließlich der Empfehlung möglicher Sanktionen,
- 2.7 Abgabe öffentlicher Stellungnahmen zu ethisch relevanten Vorfällen oder Diskursen nach Abstimmung mit den tragenden Organisationen,
- 2.8 Regelmäßiger Erfahrungsaustausch, Kommunikation mit anderen Organisationen oder deren Beauftragten, Evaluation und Erstellung jährlicher Berichte,
- 2.9 Hinzuziehung externer Fachkompetenz bei Bedarf, in Abstimmung mit den tragenden Organisationen,
- 2.10 Austausch mit anderen Organisationen und ähnlichen Gremien.

3 Gemeinsame Patientenfürsprecher*in

- 3.1 Die tragenden Organisationen können gemeinsam eine Patientenfürsprecher*in berufen.
- 3.2 Diese fungiert als niedrigschwellige, unabhängige und ehrenamtliche Ansprech- und Vermittlungsperson für Anliegen von Patient*innen.
- 3.3 Sie ist ständiges Mitglied der Kommission mit gleichen Rechten und Pflichten, jedoch inhaltlich nicht weisungsgebunden.
- 3.4 Ihr Auftrag wird durch schriftliche Vereinbarungen gesichert.

4 Mediation, Schlichtung und Beschwerdeverfahren

- 4.1 Die Tätigkeit der Ethik-Beauftragten und der Kommission berücksichtigt geltende Patientenrechte und Gesetze, insbesondere zu Aufklärung, Verschwiegenheit, Patienten- und Persönlichkeitsschutz sowie Datenschutz. Interner Maßstab ist die Ethik-Richtlinie der jeweiligen Organisation.
- 4.2 In einem ersten Schritt – sofern nicht besondere Umstände oder drohende Schädigung Betroffener ein rasches und direktes Eingreifen erfordern – bemüht sich die jeweils aufgesuchte Ansprechpartner*in um eine wertschätzende und wertungsfreie, empathische, aber mit gebotener Neutralität durchgeführte direkte Beratung, um Klärung der Sachverhalte und Konfliktlösung. Alle Beratungen werden in den wesentlichen Punkten angemessen dokumentiert. Die Kommission wird insbesondere bei scheiternder Klärung zeitnah, bei mutmaßlich gravierenden Vorfällen unverzüglich informiert.
- 4.3 Die Einstufung eines Vorfalls und die Entscheidung über das Vorgehen liegen allein bei der Kommission.
- 4.4 Die Kommission kann Mediationen und Schlichtungen anbieten oder vermitteln. Bei Bedarf kann sie weitere Personen hinzuziehen.
- 4.5 Bei Verdacht auf Verstöße gegen die Ethik-Richtlinie werden Betroffene über die Möglichkeit eines Beschwerdeverfahrens und mögliche rechtliche Schritte aufgeklärt. Sind Dritte gefährdet oder droht sonstiger Schaden, kann die Polizei verständigt oder Anzeige erstattet werden.
- 4.6 Voraussetzungen für ein Beschwerdeverfahren sind:
 - a) die Mitgliedschaft oder Zertifizierung der betroffenen Kolleg*in in einer der tragenden Organisationen,
 - b) eine schriftliche Beschwerde sowie Einverständnis zur Kenntnissgabe an die betroffene Kolleg*in,
 - c) eine zweckbezogene Schweigepflicht-Entbindung der Beschwerdeführer*in, die den Einbezug der Kommission und weiterer am Verfahren Beteiligter erlaubt.
- 4.7 Bei Verdacht auf schwerwiegende Verstöße kann die Kommission auch von sich aus ein Beschwerdeverfahren einleiten. In diesem Fall legt eine Ethik-Beauftragte*in oder die Patientenfürsprecher*in eine schriftliche Beschwerde vor.
- 4.8 Fehlen die formalen Voraussetzungen, sind zunächst nur eingeschränkte Beratungen und datenschutzkonforme Aktenvermerke möglich. Bei mehrfachen Vorkommnissen entscheidet die Kommission über weitere Schritte.
- 4.9 Nach formgerechtem Eingang einer Beschwerde werden alle Ethik-Beauftragten informiert und die Kommission nimmt die Arbeit auf. Die betroffene Kolleg*in wird schriftlich unterrichtet – damit gilt das Verfahren als formell eröffnet.
- 4.10 Die von der Beschwerde betroffene Kolleg*in ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Stellung zu nehmen.
- 4.11 Die Kommission kann eine mündliche Anhörung anberaumen und eine Aussprache ermöglichen.
- 4.12 Wird ein Verstoß gegen die Ethik-Richtlinie festgestellt, erfolgt grundsätzlich eine

Verwarnung. Bei weiteren Verstößen kann die Kommission vereins- und stiftungsrechtliche Sanktionen (z.B. Ausschluss oder Aberkennung von Zertifikaten) empfehlen.

- 4.13 In besonders schwerwiegenden Fällen kann eine Empfehlung sofortiger Sanktionen ausgesprochen werden.
- 4.14 Die Kosten einer Mediation oder Schlichtung werden bei Konflikten unter Heilpraktiker*innen in der Regel von beiden Parteien getragen. Bei Konflikten mit Patient*innen trägt die Organisation, der die betroffene Kolleg*in als Mitglied angehört oder bei der sie zertifiziert ist, die entstehenden Kosten, sofern diese nicht von der Kolleg*in selbst übernommen werden. Eine Kostenübernahme durch alle tragenden Organisationen kann vereinbart werden, wenn die Mediation im gemeinnützigen oder gemeinsamen Interesse liegt.
- 4.15 Die Kosten eines Beschwerdeverfahrens können bei schwerwiegenden Verstößen ganz oder teilweise der betroffenen Kolleg*in auferlegt werden.

5. Tätigkeitsrahmen von Patientenfürsprecher*in und Kommission

- 5.1 Patientenfürsprecher*in und Kommission arbeiten auf Grundlage eines Arbeitsauftrags der tragenden Organisationen sowie deren Ethikrichtlinien. Sie sind verpflichtet zur Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen insbesondere zu Datenschutz, Patientenrechten und Schweigepflicht.
- 5.2 Ziel ist die faire, transparente und wertschätzende Konfliktlösung, die den Schutz von Patient*innen und das Vertrauen in die Homöopathie stärkt.

Anhang 4 Auszüge aus dem UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) und dem HWG (Heilmittelwerbegesetz)

Quellen und Gesetze

Quellen

Insbesondere folgende Werke wurden beim Erstellen der VKHD-Berufsordnung mit integrierter Ethik-Richtlinie mit herangezogen:

- Berufsordnung des VKHD, Vorversion
- Vorhergehende Ethik-Dokumente des VKHD
- Code of Ethics des ECCH (European Central Council of Homeopaths)
- Ethik-Richtlinie der Stiftung für Qualität in der homöopathischen Therapie (SQhT)
- Vorschläge aus der Mitgliedschaft des VKHD

Auswahl einiger relevanter Gesetze und Vorschriften

- Heilpraktikergesetz (HeilprG)
- Patientenrechtegesetz / BGB §§ 630a - h
- für Sorgfaltspflicht außerdem § 276 BGB
- für Haftungsrecht außerdem §§ 280 und 823 BGB
- Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG)
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
- Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (HWG)
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Online-Quellen aktuelle Gesetzestexte

- <https://www.gesetze-im-internet.de/>
- <https://dejure.org>